

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
03.2021	09.06.2021	1-26	00.00.00.01-001

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Studie- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Information Systems**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Augsburg
vom 27. April 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1- 4-1-WFK, nachfolgend „RaPO“ genannt) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel dieses Bachelorstudiums ist es, Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses die Fähigkeit zu vermitteln, psychologische Fragestellungen im Kontext von Unternehmen und Organisationen effizient und systematisch zu bearbeiten, indem sie psychologische Aspekte wie auch wirtschaftliche Erfolge gleichermaßen im Blick haben. ²Das Studium bereitet die Studierenden dabei auf sämtliche berufliche Felder der Wirtschaftspsychologie vor, so etwa auf die Bereiche Marktforschung und Kommunikation, Personalauswahl und -entwicklung, Arbeitsgestaltung und Organisationsentwicklung. ³Der Studiengang trägt dabei dem sich wandelnden Anforderungsprofil von Wirtschaftspsycholog:innen Rechnung und bereitet sie auf die Herausforderungen der Arbeitswelt 4.0 vor. ⁴Dazu gehören die Digitalisierung der Arbeitswelt, die Potenziale von Big Data in Marktforschung und Personalrekrutierung sowie der fortschreitende Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in personalisiertem Lernen und Mensch-Maschine-Kollaborationen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie zielt neben der Vermittlung von Fachwissen auf die Förderung der sozialen Kompetenzen der Studierenden ab. ²So werden in jedem Semester Kurse angeboten, die die Entwicklung sozialer Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen in Kleingruppen ermöglichen (z.B. Techniken des agilen team- und lösungsorientierten Arbeitens und professioneller Kommunikation).

(3) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft Rechnung. ²Das Studium umfasst obligatorisch Englisch als Fremdsprache. ³Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.

(4) Das Bestehen der Bachelorprüfung stellt die Grundlage für den Übergang in das Berufsleben oder eine anwendungs- oder forschungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium dar.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Der Studienbeginn im ersten Studiensemester ist jeweils zum Wintersemester. ³Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

(2) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich auf in eine Orientierungsphase mit zwei Hochschulsemestern (60 CP), eine Aufbauphase mit zwei Hochschulsemestern (60 CP) und eine Praxis- und Vertiefungsphase mit drei Hochschulsemestern. ²Die Praxis- und Vertiefungsphase beinhaltet ein praktisches Studiensemester, welches in der Regel im fünften Semester stattfindet.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 6).

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellen die Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften und die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Aufbauphase- und Vertiefungsphase

(1) ¹Prüfungen der Aufbauphase dürfen nur angetreten werden, wenn Module aus der Orientierungsphase im Umfang von mindestens 30 CP erfolgreich absolviert wurden. ²Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP erreicht wurden.

(2) Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:

- Allgemeine Psychologie: Lernen, Motivation, Emotion
- Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Kognition, Gedächtnis
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Einführung in die Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsmathematik
- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden

(3) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von (1) zulassen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester in Vollzeit absolviert und beinhaltet ein Praktikum, welches im In- oder Ausland absolviert werden kann, sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Das praktische Studiensemester umfasst grundsätzlich 20 Wochen (einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise). ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, dementsprechend verringert sich der Umfang auf 18 Wochen. ³Vor Beginn des praktischen Studiensemesters ist eine Zulassung erforderlich. ⁴Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Studierenden durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs. ⁵Im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. ⁶Die Abgabe des Berichts ist durch das Praktikantenamt geregelt. ⁷Über die Anerkennung des Praxisberichts hat die Prüfungskommission zu entscheiden.

(2) ¹Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der vorgesehene Bericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens je 2 hauptamtlichen Professor:innen der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften und der Fakultät für Wirtschaft. ²Das vorsitzende Mitglied aus der Fakultät für Wirtschaft (W), seine Stellvertretung aus der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften (AGN) und die weiteren Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten der beiden beteiligten Fakultäten gewählt.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). ²Diese Leistung dient als Nachweis dafür, dass der:die Student:in in der Lage ist, die im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgaben- oder Fragestellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Studiensemester angetreten. ²Voraussetzung ist, dass der:die Student:in mindestens 120 CP erzielt hat. Weiterhin muss der:die Student:in zum Antritt der Bachelorarbeit min. 7 Versuchspersonenstunden nachweisen können.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen von (2) genehmigen. ²Eine Begründung liegt dann vor, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl an CP zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 CP jedoch nicht unterschritten werden.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem:einer von der Prüfungskommission bestellten Prüfer:in, der:die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist als ein gebundenes Exemplar sowie in digitaler Form (unverschlüsselte PDF-Datei auf einem Datenträger) abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden, auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Bachelorarbeit beträgt im Studiengang Wirtschaftspsychologie in der Regel 4 Monate und kann auf Antrag gem. § 21 APO auf max. 5 Monate verlängert werden. ²Die reguläre Bearbeitungszeit entspricht ebenfalls 4 Monaten. Dies ist dadurch begründet, dass die Forschungsmethoden, die regulär in der empirischen Forschung der Wirtschaftspsychologie Anwendung finden, zeitlich aufwändig sind und nicht in den nach § 21 APO vorgesehenen 2 Monaten durchführbar sind.

§ 11

Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung

(1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. ³Die Gewichtung erfolgt nach den in Anlage Nr. 1 ausgewiesenen Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem:der Prüfer:in mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung den akademischen Grad "Bachelor of Science", Kurzform: „B.Sc.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 27.04.2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 04.05.2021.

Augsburg, 04.05.2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 04.05.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.05.2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.05.2021.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modulname	Modul-ID	Semester	SWS	CP	Art der LV	Prüfungsart Min/Seiten	Besonderheiten
Allgemeine Psychologie: Lernen, Motivation, Emotion	WP1AP1	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO Prüfung
Einführung in die Wirtschaftspsychologie	WP1WP	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO Prüfung
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	WP1BW	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO Prüfung
Wirtschaftsmathematik	WP1WM	1	6	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO Prüfung
Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	WP1WF	1	4	5	SU/Ü	Pf (StA, 5-9 S.+ Präs, 10-15 min.)	GuO Prüfung Gewichtung: 50:50
Einführung ins Marketing Management	WP1MM	1	4	5	SU/Ü	SchrP., 60-120 min.	
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Kognition, Gedächtnis	WP1AP2	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO Prüfung
Differentielle Psychologie & Diagnostik	WP1DD	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Markt- und Konsumenten- psychologie	WP1MK	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Data Analytics I	WP1DA1	2	6	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Testdesign, Surveys und Evaluation	WP1TD	2	4	5	SU/Ü	Pf (StA, 5 S.+ Präs, 10 min.)	Gewichtung: 50:50
Business English	WP1BE1	2	4	5	SU/Ü	Pf (MündP, 10-20 min.+ SchrP, 30-45 min. + Simulation, 30-40 min.)	Gewichtung: 30:40:30
Sozialpsychologie	WP2SP	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Organisationspsychologie	WP2OP	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Personalpsychologie	WP2PP	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Experimentelle Forschung und agile Arbeitstechniken	WP2EF	3	4	5	SU/Ü	Pf (StA, 5 S.+ Präs, 10 min.)	Gewichtung: 50:50
Data Analytics II	WP2DA2	3	6	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Advanced Business English	WP2BE2	3	4	5	SU/Ü	Pf (MündP, 10-20 min.+ StA, 5 S. + Simulation, 30-40 min.)	Gewichtung: 40:20:40
Unternehmens- kommunikation und -transformation	WP2UK	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Arbeitspsychologie	WP2AR	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Ingenieurpsychologie	WP2IP	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	
Qualitative Forschungsmethoden	WP2QF	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	

Wirtschaftsethik und digitale Welt	WP2WE	4	4	5	SU/Ü	Pf (Fallbesprechung, 60 min, Dokumentation, 4-8 S.)	Gewichtung: 50:50
Wahlpflichtmodul 1	WP2WPM1	4	4	5	(1)		(1) (3)
Praktikum 18 Wochen	WP3PS1	5		20	Pr	1 PrBer, 10-15 S.	
Praxisseminar	WP3PS2	5	4	5	S	Präs, 15-30 min.	(4)
Wahlpflichtmodul 2	WP3WPM2	5	4	5	(1)		(1) (3)
Vertiefungsmodul 1	WP3VT1	6	10	15	SU/Ü	(2)	
Wahlpflichtmodul 3	WP3WPM3	6	12	15	SU/Ü		(3)
Vertiefungsmodul 2	WP3VT2	7	10	15	SU/Ü	(2)	
Bachelorarbeit	WP3BA	7		12	BA	BA	
Bachelorarbeitsseminar	WP3BS	7	2	3	S	Präs, 15-30 min.	(4)

(1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.

(2) In dem Vertiefungsmodul können die Prüfungsformen schriftliche Prüfung, Praktische Übung oder Präsentation eingesetzt werden. Maximal werden 3 Prüfungsbestandteile pro Modulprüfung durchgeführt. Das Nähere regelt der Studienplan.

(3) Die Wahlpflichtmodule werden sowohl aus dem FWP-Katalog als auch aus dem AWP-Katalog gewählt. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 5 ECTS in den AWP gesammelt werden.

(4) Sowohl im Praxisseminar (5. Semester) als auch im Bachelorarbeitsseminar (7. Semester) ist das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls ohne einen mündlichen Austausch zwischen den Studierenden sowie zwischen den Studierenden und dem:der Dozierenden nicht zu erreichen. So soll im Rahmen des Praxisseminars etwa auf Basis verschiedener Gruppenübungen das eigene praktische Denken und Handeln in konkreten Arbeitssituationen reflektiert und ggf. modifiziert werden. Im Bachelorarbeitsseminar sollen die Studierenden sich über ihre Forschungsprojekte austauschen, diese gemeinsam reflektieren und weiterentwickeln. Aus diesen Gründen besteht in den genannten Veranstaltungen eine persönliche Anwesenheitspflicht für die Studierenden.

Überschreitet die Fehlzeit in den genannten Modulen 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters - unabhängig vom Grund für die Fehlzeit - ist eine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in dem entsprechenden Semester nicht mehr möglich.

Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird. Sollte die Veranstaltung in digitaler Form abgehalten werden, können abweichende Regelungen hinsichtlich der eigenhändigen Unterschrift getroffen werden.

In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bzgl. der Fehlzeiten zulassen; es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des:der jeweiligen Fachdozierenden angeboten.

Formen von Modul(end)prüfungen:

Mündliche Prüfung	15-30 min., bei der Portfolioprfung max. 10-20 min.
Portfolio Prüfung	In der Portfolioprfung (Pf) werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprfung setzt sich aus bis zu drei der folgenden Prüfungsformen zusammen: einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung, einer Studienarbeit, einer Präsentation oder einer Simulation. Gegenstand der einheitlichen Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/ mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.
Präsentation	15 - 30 min und eine Vorbereitungszeit von 10 - 20 Stunden, bei der Portfolioprfung max. 10 - 15 min. und einer Vorbereitungszeit von 7 bis 10 Stunden
Praxisbericht	10 - 15 Seiten und 2500 bis 3750 Wörter
Simulation	30 min, eine Simulation stellt eine realistische Situation im Kontext der Arbeitswelt dar. Hierbei geht es um das professionelle Agieren und Formulieren in einem Business Setting.

Schriftliche Prüfung	60 - 120 min, bei der Portfolioprüfung max. 45 min.
Studienarbeit	10 - 20 Seiten und 2500 bis 5000 Wörter, bei der Portfolioprüfung max. 5-9 Seiten 500 bis 2000 Wörter

Erläuterung der Abkürzungen:

AWP	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer
BA	Bachelorarbeit
CP	Credit Point
FWP	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer
GuO Prüfung	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
LV	Lehrveranstaltung
MündP	Mündliche Prüfung
Pf	Portfolioprüfung
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präd. m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
Präd. o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
Präs	Präsentation
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
Sem.	Semester
SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang International Information Systems
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 27. April 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK, nachfolgend „RaPO“ genannt) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Information Systems.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des internationalen Bachelorstudiengangs International Information Systems ist die Vermittlung der Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Wirtschaftsinformatik, insbesondere im Bereich internationaler Informationssysteme. ²Das Studium soll die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in ihrem späteren Berufsfeld befähigt werden.

³Das Studium bietet neben einer interdisziplinären Grundlagenausbildung in den Bereichen Informationssysteme, Informatik und Betriebswirtschaftslehre die Vermittlung internationaler IT-Managementfähigkeiten – auch in fremden Sprachräumen – und eine fundierte Vertiefung der Wirtschaftsinformatik für die Implementierung, die Anwendung und das Management von Informationssystemen in international ausgerichteten Unternehmen.

⁴Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Fremdsprachen werden weitere, für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeiten, wie systematische Arbeits- und Vorgehensweise, analytisch-konzeptionelle Kompetenzen, logisches Denken, sowie Methoden- und Sozialkompetenz gefördert.

⁵Die Studierenden sollen dadurch in der Lage sein, sich in die zahlreichen Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik im internationalen Umfeld rasch einzuarbeiten zu können.

⁶Der Bachelorstudiengang International Information Systems trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft in besonderem Maße Rechnung. ⁷Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Fachenglisch insbesondere das Studium einer weiteren Fremdsprache. ⁸Ein großer Teil der Grundlagen- und Fachlehrveranstaltungen kann in englischer Sprache stattfinden.

⁹Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in den höheren Studiensemestern wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. ¹⁰Hierbei steht den Studierenden ein breites Angebot aus der Fakultät für Informatik und benachbarten Disziplinen zur Verfügung. ¹¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Qualifikation für das Studium

(1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiums International Information Systems an der Hochschule Augsburg setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Studiengang verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung beschrieben wird. ³Deshalb ist ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

(2) ¹Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt. ²Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob, neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation, die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengang International Information Systems vorhanden sind. ³Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere

- sprachliche Kompetenzen,
 - logisch-argumentative Kompetenzen,
 - Methoden-Kompetenzen, die zur Lösung fachübergreifender Probleme in verschiedenen Handlungsfeldern der Bereiche Internationalität, Wirtschaft und Informatik einsetzbar sind
- als Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein.

(3) Die Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 4 sowie der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal halbjährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester sowie – nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester – zusätzlich im Wintersemester, durchgeführt.

(2) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission gebildet, die von der Prüfungskommission eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerber:innenzahl und besteht mehr als zur Hälfte aus Hochschullehrer:innen. ³Es können auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen eingesetzt werden. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der/die Dekan:in oder ein von ihm/ihr beauftragte/r Hochschullehrer:in, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. ⁵Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt. ⁶Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren der Hochschule Augsburg bis zum 15. Juni

für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 15. Januar für das nachfolgende Sommersemester an die Hochschule Augsburg zu stellen (Ausschlussfrist).

(4) ¹Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen lückenlosen tabellarischen Lebenslauf (durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, im Original oder amtlich beglaubigt), sowie eine schriftliche Ausarbeitung einreicht. ²In der schriftlichen Ausarbeitung haben die Bewerberinnen und Bewerber

- Kenntnisse über die Herausforderungen im fachlichen Dreieck Internationalität-Informatik-Wirtschaft,
- ihr Wissen über die an diese Herausforderungen anknüpfende Studienablauflogik zur Entwicklung internationaler Informationssysteme und
- Begründungen für die Wahl des Studiengangs, welche darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen – dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement – sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet halten,

nachzuweisen.³Die Bewerberin, der Bewerber versichert, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind. ⁴Über die Wertigkeit der schriftlichen Ausarbeitung entscheidet die Zulassungskommission ⁵Eine negative Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung führt zu einer Nichtzulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

(5) ¹Die Modalitäten (insbesondere Anforderungen an die schriftliche Ausarbeitung, Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Eignung des Bewerbenden liegt vor, wenn mindestens 70 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der/die durchschnittliche Bewerbende Zugang erhält. ⁴Freiwillig können einschlägige Nachweise über Sprachtests oder vorherige Berufserfahrung, Praktika bzw. Studienabschlüsse eingereicht werden, dies beeinflusst die Eignung positiv.

(6) ¹Bewerber:innen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(7) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung hat ein Jahr Gültigkeit.

(8) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerbenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Studiensemestern. ²Die Vertiefungsphase gliedert sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. ³Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden sich den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend individuell aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen wählen.

§ 6 Module

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Studienplan regelt, welche Wahlpflichtmodule durch die Studierenden zugelassen sind.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können die Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen zusätzlich wählen.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

§ 7 Studienplan

(1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen fachwissenschaftlichen oder fachbezogenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 8 Praktische Studiensemester

(1) ¹Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch. ²Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.

(2) ¹Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. ²Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen.

(3) ¹Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. ²Der Praxisbericht soll Angaben zur

Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Schilderung des Arbeitsbereiches und das soziale Umfeld erhalten. Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. ³Der Umfang des Praxisberichts ist der Definition der Prüfungsformen in dieser Satzung zu entnehmen.

(4)¹Im Verbundstudium sowie im dualem Studium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. ²Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfenden des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

§ 9

Orientierungsprüfung, Eintritt in die Vertiefungsphase und in das Praktische Studiensemester

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Prüfungen
in den Fächern Fremdsprache 1 (FRS1) und Programmieren 1 (PRG1).

(2) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt 25 Credit Points erworben hat.

(3) Im praktischen Studiensemester sind die Aufnahme der praktischen Ausbildungstätigkeit und die
Teilnahme am Praxisseminar nur zulässig, wenn mindestens 80 Credit Points erworben wurden.

§ 10

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren:innen der Fakultät. ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1) Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen richtet sich nach § 16 Absatz 1 APO.

(2) ¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilmodule (Fachnoten). ³Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in der Anlage 1 Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitung beträgt vier Monate.

(3) ¹ Die Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren:innen der Fakultät

ausgegeben. ²Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.

- (4) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:
- (a) dass die praktische Tätigkeit erfolgreich absolviert wurde, sowie
 - (b) insgesamt mindestens 150 Credit Points erworben wurden.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist in einfacher Form digital abzugeben und nach Wahl in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Version. ²Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfenden außerhalb der Hochschule angefertigt werden.

§ 13

Zeugnis und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle im Modulhandbuch und in dieser SPO niedergelegten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden alle Module der Anlage 1 ausgewiesen.

(4) Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. Die Gewichtung ergibt sich, sofern nicht abweichend in Anlage 1 Spalte 8 angegeben, aus:

- Orientierungsphase: 0,5 x CPs des Moduls
- Vertiefungsphase: 1,0 x CPs des Moduls

(5) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den in Spalte 4 aufgeführten CPs vorzunehmen, sofern in Spalte 8 keine andere Festlegung getroffen wird.

§ 14

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 27. April 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 04. Mai 2021.

Augsburg, den 04.05.2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Mai 2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Mai 2021.

Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit	SWS	=	Semesterwochenstunden
CP	=	Credit Point	TN	=	Teilnahmenachweis
KL	=	Klausur	Ü	=	Übung
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	LV	=	Lehrvortrag
mE	=	mit Erfolg abgelegt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
oE	=	Ohne Erfolg abgelegt	Pr	=	Praktikum
PA	=	Projektarbeit	StA	=	Studienarbeit
PrakT	=	Praktische Tätigkeit	mP	=	mündliche Prüfung
PfP	=	Portfolio-Prüfung	Prä	=	Präsentation
S	=	Seminar	schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht			

Anlage 1: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

a) Orientierungsphase 1. und 2. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Module	SWS	Credit Points	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen
					Dauer in Minuten / Umfang Seiten 1)	Art der Prüfung	
FL1	1. Fremdsprache (1st Foreign Language)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	PfP	3)
MAT1	Mathematik 1 (Mathematics 1)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
PRG1	Programmieren 1 (Programming 1)	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	2)
IBA	Grundlagen der BWL, Buchführung und Bilanzierung (Introduction to Business Administration, Financial Accounting)	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
FL21	2. Fremdsprache 1 von 4 (2nd Foreign Language 1 of 4)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	PfP	4)
DBS	Datenbanksysteme (Database Systems)	6	8	SU/Ü/PR	60-150	schrP (6)	(7)
FL22	2. Fremdsprache 2 von 4 (2nd Foreign Language 2 of 4)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	PfP	4)
ISY	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (Introduction to Information Systems)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	(5)
PRG2	Programmieren 2 & Software Engineering (Programming 2 & Software Engineering)	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	2)
MAT2	Mathematik 2 (Mathematics 2)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
		48	62				

b) Vertiefungsphase 3. bis 7. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8
ID	Module Deutsche Bezeichnung (in Klammern: Englischer Modulname)	SWS	Credit Points	Art der Lehrveranstaltung	Dauer in Minuten / Umfang Seiten 1)	Art der Prüfung	Ergänzende Regelungen
STAT	Statistik (Statistics)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
PRG3	Programmierung von Informationssystemen (Programming of Information Systems)	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	(8)
CUST	Customizing von Informationssystemen (Customizing of Information Systems)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	PfP	(9)
EBUS	E-Business	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
FL23	2. Fremdsprache 3 von 4 (2nd Foreign Language 3 of 4)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	PfP	4)
FL24	2. Fremdsprache 4 von 4 (2nd Foreign Language 4 of 4)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	PfP	4)
DAT	Datenanalyse (Data Analytics)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
BMO	Geschäftsmodellierung (Business Modelling)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
IPSM	Internationales IT Projekt und Service Management (International IT Project and Service Management)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
PROLO	Produktion und Logistik (Production and Logistics)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
IML	Interkulturelles Management &Recht (Intercultural Management & Law)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
COF	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling & Finanzmanagement (Cost Accounting, Controlling & Financial Management)	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
PRAC	Praktische Tätigkeit (Integrated Semester in Industry) (20 Wochen)	0	20	PrakT	20-50	StA	mE/oE
PSEM	Praxisseminar (Practical Seminar)	2	2	S	15-30	Prä	(10) mE/oE
AAI	Angewandte Künstliche Intelligenz (Applied Artificial Intelligence)	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	schrP	
PROJ	Teamprojekt (Team Project)	4	8	PA/S		PfP	(11)
SRM	Wissenschaftliche Methoden der Wirtschaftsinformatik (Scientific Research Methods for Information Systems)	4	5	S		PfP	(12)

BA	Bachelorarbeit	0	12	BA		§ 12	CPs werden mit Faktor 3 gewichtet
PEE	Fachbezogene Wahlpflichtmodule (Profile Education Elective Modules)	24	30	S/SU/Ü/Pr	(13)	(13)	
		89	148				

(1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

(2) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der praktische Umgang mit aktuellen Entwicklungsumgebungen zur Realisierung von professionellen Softwarelösungen. Nur durch praktische Übungen und Problemstellungen kann professionelle Softwareentwicklung sinnvoll vermittelt werden. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme an Laborübungen und Praktika.

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch Ausarbeitungen bzw. Kolloquien nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.

(3) Die erste Fremdsprache ist in der Regel Fachenglisch; Ausnahmen regelt die PK Informatik auf Antrag. In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen mit einer Dauer von jeweils 10 bis 20 Minuten und einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten. Die mündlichen Prüfungen werden jeweils mit 20% und die schriftliche Prüfung mit 60% gewichtet.

(4) Für die Module der zweiten Fremdsprache (Fremdsprache 1 bis 4 von 4) ist ein aufsteigender Sprachkurs einer zweiten Fremdsprache aus dem Angebot des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der Hochschule Augsburg zu wählen. Um im weiteren Verlauf des Studiums die zunehmenden deutschsprachigen Kurse besuchen zu können, haben Studierende, die als Immatrikulationsvoraussetzung gem. Art. 42 Abs. I Satz 1 HS 2, Satz 2 BayHSchG einen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse beibringen mussten, im Rahmen der Module der zweiten Fremdsprache (Fremdsprache 1 bis 4 von 4) vier aufsteigende Sprachkurse in Deutsch (Deutsch 1 bis 4) abzuschließen. Ausnahmen hierzu regelt die Prüfungskommission. In den Portfolioprüfungen werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen mit einer Dauer von jeweils 10 bis 20 Minuten und einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten. Die mündlichen Prüfungen werden jeweils mit 20% und die schriftliche Prüfung mit 60% gewichtet.

(5) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist Fähigkeit die Verfahren der Wirtschaftsinformatik praktisch anwenden zu können. Insbesondere in den ersten Semestern hat sich die Einübung von wichtigen theoretischen Inhalten in Praktika bewährt, da diese dadurch schneller und auf einem höheren Wissensniveau vermittelt werden können. Aus diesem Grund ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Die Übungen und Praktika haben einen zeitlichen Umfang von bis zu 16 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 16 Termine.

(6) Alternativ zur schriftlichen Prüfung können drei Studienarbeiten im Rahmen einer Portfolioprüfung mit einem Umfang von jeweils 4 bis 12 Seiten angefertigt werden. Die Studienarbeiten werden gleich gewichtet.

(7) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit zur Analyse von fachfremden Gegebenheiten, die für die Modellierung von Datenbanken notwendig ist. Diese lässt sich nur durch die Simulation der „Kommunikation mit nicht fachspezifischen Personen“ und deren fachspezifischer Analyse erlernen. Aus diesem Grund ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Die Übungen und Praktika haben einen zeitlichen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 16 Termine. Für das erfolgreiche Bestehen des Praktikums ist eine Studienarbeit im Umfang von 4 bis 12 Seiten anzufertigen, die alle relevanten Punkte des im Praktikum durchgeführten Datenbankprojekts beschreibt.

(8) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit, Aufgabenstellungen mittlerer Komplexität aus dem Bereich Softwareentwicklung von betrieblichen Informationssystemen auch in Kooperation mit anderen Studierenden zu analysieren, Lösungen zu entwerfen und unter Verwendung aktueller Werkzeuge zu implementieren, zu dokumentieren und zu testen. Dieser Kompetenzgewinn ist nur durch praktische Einübung mit individueller Unterstützung durch den Dozenten möglich. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme am Programmierpraktikum „Programmierung von Informationssystemen“. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch die Präsentation und praktische Vorführung der Lösungen von Übungsaufgaben nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.

(9) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus einer Klausur von 60-150 min sowie einer Projektarbeit in Form einer Ausarbeitung mit einem Umfang von 10-30 Seiten inklusive dazugehöriger Präsentation von 10 bis 30 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten Klausur (50%) und Projektarbeit (50%).

(10) Das Praxis-Seminar findet praxisbegleitend statt und ist thematisch der PrakT zugeordnet. Die Studierenden schildern Ihre Aufgaben im Rahmen der PrakT in einer 15- bis 30-minütigen Präsentation. Beruflich Qualifizierte erhalten in der Regel die PrakT anerkannt. Das Praxis-Seminar ist im Falle einer Anerkennung der PrakT noch zu absolvieren. Aus diesem organisatorischen Grund ist das Praxis-Seminar als eigenständiges Modul ausgewiesen.

(11) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus einer Projektarbeit mit einem Umfang von 10 bis 30 Seiten sowie einer Präsentation mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten Projektarbeit (80%) und der Präsentation (20%).

(12) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung besteht aus einer Studienarbeit im Umfang von 5 bis 15 Seiten sowie zwei Präsentationen (A und B) mit einer Dauer von jeweils 15 bis 30 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten. Die Studienarbeit wird mit 50%, Präsentationen A mit 20% und Präsentation B mit 30% gewichtet.

(13) Aus dem fachbezogenen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Informatik nach Festlegung des Studienplans angeboten werden.

Anlage 2: Studiengangsprofil

Das Berufsbild von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „International Information Systems“ umfasst vielfältige interdisziplinäre Tätigkeiten, wobei Wissen und Kompetenzen aus grundunterschiedlichen Fachgebieten miteinander in Verbindung gebracht werden. Für betriebliche informationstechnische Anwendungen müssen diese international verwendbar entwickelt und betrieben werden. Die Disziplin der Wirtschaftsinformatik (wissenschaftlicher Begriff auf Englisch: Information Systems) ist eine der wichtigsten Disziplinen des 21. Jahrhunderts. Computer und das Internet haben nicht nur unseren Alltag weltweit verändert, sondern auch unsere Arbeitswelt. Internationale IT-Spezialisten für Informationssysteme arbeiten an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Wissensbereichen und benötigen daher ein Verständnis für die beteiligten Disziplinen Wirtschaft, Informatik und Internationalität.

Der Studiengang richtet sich an motivierte, internationale und auch deutsche Studierende, die nach einem kompakten Studium von sieben Semestern auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen möchten. Zudem werden die Absolventinnen und Absolventen für Masterprogramme auf nationaler und internationaler Ebene qualifiziert. Das Programm ist interdisziplinär ausgerichtet und wird in den ersten drei Semestern ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt. Ziel dieses Studiengangs ist es neben der Ausbildung lokaler Fachkräfte mit internationalem Fokus insbesondere, Studieninteressierte aus dem Ausland zu einem informationstechnischen Studium in Augsburg zu motivieren. Insbesondere zielt der Studiengang aber auch darauf ab, Studieninteressierte aus dem Ausland anzusprechen und diese über den Studienverlauf gezielt in die deutsche Sprache und Kultur zu integrieren und für einen Berufseinstieg in Deutschland vorzubereiten.

Diese Ausrichtung erfordert von den Studierenden von Beginn an Kompetenzen sowohl im logisch-argumentativen, sprachlichen, als auch im sozialen Bereich. So ist das Grundlagenstudium nicht nur geprägt von klassischen Fächern wie Mathematik, Programmieren, Datenbanksysteme, Betriebswirtschaftslehre und Einführung in die Informationssysteme, sondern Fachenglisch- und Fremdsprachenkenntnisse stehen ebenfalls im Fokus. Der daran anschließende Studienverlaufsplan umfasst das Customizing und Programmieren von Informationssystemen, Data Analytics und angewandte Künstliche Intelligenz. Das betriebswirtschaftliche Wissen wird durch Kenntnisse aus den Bereichen Controlling, Produktion & Logistik, Finanzen, E-Business sowie Interkulturelles Management & Recht erweitert. Die Studierenden bringen zudem ihre Fremdsprachenkenntnisse auf ein höheres Niveau. Des Weiteren wenden die Studierenden neben einer weiteren Spezialisierung das Gelernte im Rahmen von praxisbezogenen IT-Projekten an. Von Bewerberinnen und Bewerbern erfordert dies für ein erfolgreiches Studium zum einen durchgängig die Bereitschaft, sich die Methoden im fachbezogenen Dreieck Wirtschaft – Informatik – Interkulturalität zu erarbeiten und deren interdisziplinäre Verknüpfung für die problemorientierte Anwendung zu üben und zu verfestigen.

Die interdisziplinäre Berücksichtigung von informationstechnologischen, betriebswirtschaftlichen und sprachlich-interkulturellen Inhalten ist bewusst definiert, da für die Problemlösungen im Fachgebiet der Informationssysteme globale und interkulturelle Projektarbeit mit starkem Digitalisierungs- und Geschäftsbezug immer wichtiger wird. Nach Abschluss des Studiengangs haben die Studierenden

- umfassendes, praxisnahes Fachwissen erworben, das sie zur Übernahme von Entwicklungs- und Managementaufgaben im Umfeld von Informationssystemen in international ausgerichteten Unternehmen befähigen. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang die Fähigkeiten, Projekte in einem internationalen Umfeld erfolgreich zu managen und in interkulturellen Arbeitsumgebungen selbstbewusst agieren zu können.
- soziale Fähigkeiten ausgebildet, die es ihnen ermöglichen, im interkulturellen Kontext kompetent zu agieren. Dies wird durch Kurse in englischer Sprache, die kulturell gemischten Studierenden, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und möglichen Auslandssemestern an verschiedenen Partneruniversitäten gewährleistet. Von zentraler Bedeutung sind zudem auch das Erlernen und Vertiefen von Fremdsprachenkenntnissen. Der Studiengang wird in den ersten drei

Semestern ausschließlich in Englisch unterrichtet und das Erlernen einer weiteren Fremdsprache ist für jeden Studierenden obligatorisch.

- anwendungsorientierte Methodenkompetenz aufgebaut, die sie in die Lage versetzen, sich im komplexen und dynamischen Umfeld einer globalen Weltwirtschaft sicher zu orientieren.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, diese besondere Interdisziplinarität und Interkulturalität in den Fragestellungen und Inhalten des Studiengangs beständig anzunehmen und für sich weiter zu entwickeln. Somit sind ein breites informationstechnisches, betriebswirtschaftliches und sprachlich-interkulturelles Interesse und die dazugehörigen verhaltensorientierten Neigungen von grundlegender Bedeutung für ein erfolgreiches Studium. Nicht nur das Studium selbst, sondern auch das Arbeitsgebiet „Internationale Informationssysteme“ ist interdisziplinär. Es erfordert die Zusammenarbeit mit Fachleuten anderer Disziplinen aus den Natur- und Geisteswissenschaften über Sprachgrenzen hinweg, weshalb nicht zuletzt die Beherrschung der Sprache von zentraler Bedeutung ist.

Als Konsequenz aus dem speziellen Profil des Bachelorstudiengangs International Information Systems an der Hochschule Augsburg und den dargelegten qualitativen Ansprüchen des Studiengangs ergibt sich das Erfordernis für die Studienbewerberinnen und -bewerber, bereits im Vorfeld des Studiums ihre Eignung dafür in einem gesonderten Verfahren nachzuweisen. Dies ermöglicht zudem weltweit die geeignetsten Studienbewerberinnen und -bewerber zu identifizieren und zuzulassen, um damit eine interkulturelle Studierendenschaft im Studiengang zu gewährleisten, was ein wichtiger Parameter für das Mit-Qualifikationsziel Interkulturalität aller Studierender darstellt.

Neben einer guten Hochschulzulassungsberechtigung (HZB) müssen insbesondere anhand einer Leistungserhebung in schriftlicher Form (schriftliche Ausarbeitung) die Kenntnisse über die Herausforderungen im fachlichen Dreieck Internationalität-Informatik-Wirtschaft internationaler Informationssysteme und das Wissen über die an diese Herausforderungen anknüpfende Studienablauflogik nachgewiesen werden.

Nicht zuletzt ist es die sichere Beherrschung der Sprache, die es internationalen Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatikern erlaubt, informationstechnische Abläufe in Unternehmen für andere Fachbereiche klar darzustellen. Daher ist im Rahmen der Ausarbeitung auch die Logik des Aufbaus, eine klare Strukturierung mit rotem Faden und klar definierte Begrifflichkeiten sowie die Sprachgewandtheit auf Deutsch oder vorzugsweise Englisch ein zentraler Indikator für die Eignung.

Daneben soll auch auf Fähigkeiten, Begabungen, Engagement, Interessen und interkulturelle, praktische oder sprachliche Hintergründe Wert gelegt werden, die Rückschlüsse auf einen selbstständigen, sich integrierenden und dauerhaft interessierten Arbeitsstil erlauben. Neben der Darlegung dieser Sachverhalte in der schriftlichen Ausarbeitung, finden dazu zusätzliche Nachweise wie englische Sprachzertifikate (aufgrund der Anforderungen zum Studienstart), zum Studium passende praktische Tätigkeiten/Praktika oder einschlägige bisherige Studienabschlüsse in einem klar definierten Umfang Berücksichtigung im Eignungsfeststellungsverfahren.

Anlage 3: Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung

3.1 Anforderungen

(1) Zur Feststellung der Eignung werden die folgenden Kriterien herangezogen:

1. ¹Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), Berechnung entsprechend Anlage 3.4. ²Bei ausländischer HZB muss zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung sowie die Vorprüfungsdocumentation (VPD) durch uni-assist.ev oder die Zeugnisanerkennungsstelle Bayern eingereicht werden.

2. ¹Schriftliche Ausarbeitung anhand von vier Teilbereichen:
 - a) Kenntnisse über die Herausforderungen der Kombination Internationalität-Informatik-Wirtschaft für internationale Informationssysteme: Lückentext auf Englisch zur Bedeutung von Internationalität-Informatik-Wirtschaft.
 - b) Wissen über die relevanten Fachgebiete zur Entwicklung internationaler Informationssysteme anhand des Studienverlaufsplans: Lückentext auf Englisch zur Überprüfung der Kenntnisse zum Studienverlaufsplan des Studiengangs International Information Systems (Bachelor) inklusive der Besonderheiten dieses Studiengangs kennzeichnenden Fächer und Kompetenzen für das Berufsfeld Wirtschaftsinformatik im internationalen Umfeld.
 - c) Darstellung von Fähigkeiten, Begabungen, Engagement, Interessen z.B. an anderem kulturellen Umfeld, ...: freier Text in deutscher oder vorzugsweise englischer Sprache, maximal eine DIN-A4 Seite
 - d) Logischer Aufbau, klare Struktur und Aussage, Sprachgewandtheit in der Ausarbeitung des freien Textes aus Punkt 3.

²Detailliertere Hinweise bzgl. der schriftlichen Ausarbeitung werden rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungskampagne auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gemacht.³Die schriftliche Ausarbeitung muss bis zum Bewerbungstichtag vorliegen (Ausschlussfrist).

3. Neben den verpflichtenden Unterlagen können freiwillig weitere Unterlagen eingereicht werden, um die Chancen auf einen Studienplatz zu verbessern:
 - a) definierte Englischtests***; Verbesserung des HZB-Notendurchschnitts um 0,2
 - b) einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten (mind. 4 Wochen) und bisherige Studienabschlüsse im Bereich Information Systems /Wirtschaftsinformatik oder angrenzenden Fächern (Computer Science / Informatik, Business / BWL / Wirtschaftswissenschaften). Die Nachweise müssen auf Englisch oder Deutsch verfasst sein; Verbesserung des HZB-Notendurchschnitts um 0,2

***Anerkannt werden folgende Sprachzertifikate, das Zertifikat darf höchstens zwei Jahre alt sein:

- TOEFL: 80 – 94 Punkte
- TOEIC: listening 430 -485 Punkte; reading 400 -450 Punkte
- IELTS: mindestens 6.5 Punkte
- Telc: B2
- PTE Academic: 65-75 Punkte

***Die folgenden Englisch Sprachzertifikate werden akzeptiert, das Zertifikat darf höchstens zwei Jahre alt sein:

- Cambridge English Language Assessment (B2: First Certificate in English (FCE); C1: Certificate in Advanced English (CAE))
- CET: College English Test
- GMAT: Graduate Management Admission Test
- LanguageCert International ESOL Qualifications

3.2 Bewertung

¹Die maximal mögliche Punktzahl, die erreicht werden kann, beträgt 100. ²Mit der HZB kann eine maximale Punktzahl von 60 erreicht werden. ³Die fehlenden 40 Punkte werden mit der verpflichtenden Ausarbeitung in deutscher oder vorzugsweise in englischer Sprache ergänzt. ⁴Falls die schriftliche Ausarbeitung fehlt, wird die Bewerbung vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 60 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 60 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 30 Punkten bewertet wird (Anlage 2). ³Art. 44 Abs. 4 Satz 5 und 6 BayHSchG finden Anwendung.

2. ¹Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung wird in Punkte umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 40 (je Teilbereich 10 Punkte) die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Bei Erreichen von 10 oder weniger Punkten wird die schriftliche Ausarbeitung mit 0 Punkten bewertet und die Eignung insgesamt als „nicht ausreichend“ festgestellt.

3.¹Bei der Ermittlung der Gesamtbewertung werden die Punkte der HZB und die Punkte der schriftlichen Ausarbeitung addiert. ²Die Gewichtung erfolgt 60:40. (s. Punkteübersicht Anlage 3.3)

4. Ergebnis der Eignungsfeststellung:

¹Die Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreichen werden zugelassen. ²Bewerbende mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerbende Zugang erhält.

3.3 Punkteübersicht

		Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1	Pflicht	HZB*	1,0	=60	60
			1,1	=59	
			1,2	=58	
			1,3	=57	
			1,4	=56	
			1,5	=55	
			1,6	=54	
			1,7	=53	
			1,8	=52	
			1,9	=51	
			2,0	=50	
			2,1	=49	
			2,2	=48	
			2,3	=47	
			2,4	=46	

			2,5	=45	
			2,6	=44	
			2,7	=43	
			2,8	=42	
			2,9	=41	
			3,0	=40	
			3,1	=39	
			3,2	=38	
			3,3	=37	
			3,4	=36	
			3,5	=35	
			3,6	=34	
			3,7	=33	
			3,8	=32	
			3,9	=31	
			4,0	=30	
2	Pflicht	Schriftliche Ausarbeitung	4 Teilbereiche	Je 10 Punkte	40
3	freiwillig	Definierter Sprachtest in Englisch	ja oder nein	*HZB-Notenschnittverbesserung um 0,2	
4	freiwillig	Bestehende einschlägige Berufspraktische Erfahrung/ Berufsausbildung/ Studienabschlüsse	ja oder nein	*HZB-Notenschnittverbesserung um 0,2	

3.4 Umrechnungsskala HZB

Die Umrechnung einer Notenskala in Punkte auf einer Skala von 0 bis 60 erfolgt nach folgender Vorschrift: 60 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 30 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 70 - 10 \cdot \text{Note}$$

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel keine Rundung erforderlich.

Bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung muss zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung sowie die Vorprüfungsdokumentation (VPD) durch uni-assist.ev oder die Zeugnisanerkennungsstelle Bayern eingereicht werden.